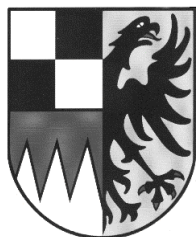


# Finanzordnung



des

## Bezirksverbandes Mittelfranken

im Bayerischen Schachbund e. V.

in der Fassung vom 08.06.2002

- I. Allgemeines
- II. Etat
- III. Kassenführung
- IV. Finanzierung
- V. Verwendung der Mittel
- VI. Kosten der Meisterschaften
- VII. Fälligkeit und Mahnung
- VIII. Schlußvorschriften

## I. Allgemeines

### § 1

- (1) Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Bezirks. Sie bestimmt das Verfahren bei der Erstellung des Haushaltsplanes (Etat) und der Haushaltsrechnung (Jahresabschluß).
- (2) Alle Mittel sind sparsam und zweckdienlich zu verwenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

## II. Etat

### § 2

- (1) Der Schatzmeister erstellt zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der dem erweiterten Vorstand zur vorläufigen Genehmigung und der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
- (2) Im Haushaltsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die einzelnen Posten müssen genau aufgliedert werden, wobei ungegliederte Sammelposten zu vermeiden sind.
- (3) Die Einnahmen- und Ausgabenseiten des Haushaltsplanes müssen sich ausgleichen.

### § 3

- (1) Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
- (2) Ein Ausgleich bei den einzelnen Posten innerhalb des genehmigten Etats ist nach pflichtgemäßem Ermessen des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

### **III. Kassenführung**

#### **§ 4**

- (1) Der Schatzmeister hat über die vereinnahmten Beträge und deren Verwendung Buch zu führen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen an Hand von Belegen nachweisbar sein.

#### **§ 5**

- (1) Zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister eine Abschlußrechnung für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Jahresabschluß ist mit sämtlichen Kassenunterlagen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Revisoren prüfen den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.

### **IV. Finanzierung**

#### **§ 6**

- (1) Der Bezirk erhält jährlich die im Etat des Bundes vorgesehenen Mittel.
- (2) Bei Bedarf kann der Bezirk von den Kreisen eine Umlage erheben. Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **V. Verwendung der Mittel**

#### **§ 7**

- (1) Aus den Einnahmen des Bezirks sind zu bestreiten:

- a) Zuschüsse zu den offiziellen Veranstaltungen des Bezirks
- b) Zuschüsse an die Mittelfränkische Schachjugend
- c) allgemeine Verwaltungskosten
- d) allgemeine Auslagen der Vorstandsmitglieder
- e) Reisekosten anlässlich von Vorstandssitzungen.

- (2) Die Mittelfränkische Schachjugend verfügt über die erhaltenen Zuschüsse im Rahmen ihrer Selbständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die Verwendung der Mittel ist auf Verlangen dem Bezirk Rechnung zu legen.
- (3) Die zu erstattenden Auslagen müssen notwendig und belegt sein.
- (4) Reisekosten und Tagegelder werden gemäß der Reisekostenordnung des Bayerischen Schachbundes vergütet. Die Sätze können durch Vorstandsbeschluß reduziert werden.

### **VI. Kosten der Meisterschaften**

#### **§ 8**

- (1) Die Kosten der Meisterschaften und der Turnierleitung (einschließlich Reisekosten) trägt der Ausrichter. Er erhält nach Vorlage eines Finanzierungsplanes den vom Vorstand festgesetzten Zuschuß.
- (2) Startgebühren, die jeder Teilnehmer gemäß der Ausschreibung zu entrichten hat, stehen dem Ausrichter zu.
- (3) Übernachtungskosten werden nicht übernommen.
- (4) In Härtefällen gewährt der Bezirk auf Antrag einen angemessenen Zuschuß.
- (5) Schachpokal-, Schnell- und Blitzschachmeisterschaften sind vom jeweiligen Ausrichter zu bestreiten. Zuschüsse des Bezirks beschränken sich auf Ausnahmen.

## **Fälligkeit und Mahnung**

### **§ 9**

- (1) Einer Zahlungsaufforderung des Bezirks ist innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen.
- (2) Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Säumniszuschlag gemäß § 3 der Rechts- und Verfahrensordnung erhoben.

## **III. Schlußvorschriften**

### **§ 10**

- (1) Verstöße gegen die Finanzordnung werden nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzordnung sind nur durch die Mitgliederversammlung des Bezirks möglich. Jede Änderung bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen zählen nicht.

### **§ 11**

- (1) Diese Finanzordnung tritt am 18.05.1996 in Kraft.
- (2) Alle ihr entgegenstehenden, früher erlassenen Bestimmungen und Beschlüsse sind gleichzeitig aufgehoben.

Für die Richtigkeit:                   gez.: Hans Siegfried  
  1. Bezirksvorsitzender

  gez.: Winfried Berg  
  2. Bezirksvorsitzender

## **Anhang zur Finanzordnung**

Vorstandsbeschuß vom 31.10.1995  
lt. Protokoll vom 01.11.1995

Grundlage: Fassung vom 28.03.1981

1. Verwendung der Mittel:  
gemäß § 1 Abs. 2 gilt für alle Vorhaben der Grundsatz des wirtschaftlichen Einsatzes.
2. Auslagererstattung:  
gemäß § 5 Abs. 2 werden nur notwendige und belegte Auslagen erstattet.

Kosten für Fahrten zu Rundenwettkämpfen sowie damit verbundene Folgekosten werden nicht erstattet, es sei denn, es liegt ein begründeter Ausnahmefall vor.

Kosten für Porto, Telekommunikationsleistungen und Vervielfältigungen werden nur dann erstattet, wenn sie schlüssig nachgewiesen werden.

Kosten für Büro- und EDV-Material werden nur in angemessenem Umfang erstattet.